

An die Landessynodalen der Württembergischen Landeskirche im Wahlkreis Ravensburg,
Pfarrer Heiko Bräuning,
Kai Feneberg,
Kurt König,
Pfarrer Kerstin Vogel-Hinrichs.

An das Präsidium der Landessynode
An die Leitung der vier Gesprächskreise

Prinzipielle Bedenken hinsichtlich der Neuregelung des Pfarrerdienstrechts durch die EKD – Stellungnahme der Pfarrerschaft im Kirchenbezirk Ravensburg vom 1. Juli 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
die schon vorliegenden Stellungnahmen insbesondere der Pfarrervertretung hinsichtlich der Einführung des neuen EKD-Pfarrdienstrechts als Rahmengesetz auch in der Württembergischen Landeskirche möchten wir als Pfarrer und Pfarrerinnen des Kirchenbezirks Ravensburg nachdrücklich unterstützen und ergänzen.

Wir bitten, unsere Anfragen und Bedenken in die Beratungen der Synode aufzunehmen und zu berücksichtigen.

1. Wir denken, dass darin Einigkeit bestehen müsste, dass Bewährtes nicht einfach aufgegeben werden darf. Wenn nun unser Pfarrerdienstrecht ersetzt werden soll durch ein EKD-Gesetz, so stellt sich uns als Erstes die Frage, ob sich unser Dienstrecht nicht bewährt hat bzw. in welchen Bereichen solche Probleme bestehen, dass von der Sache her durch die EKD neues Recht gesetzt werden muss? Sollten andere als im Pfarrerdienst liegende Gründe maßgeblich sein, müsste dies unseres Erachtens benannt und die Gemeinden angemessen informiert und um Stellungnahme gebeten werden. Die Württembergische Landessynode sollte sich nicht ohne Not den eigenen Spielraum zur Gestaltung von Recht beschneiden lassen.
2. Die Synodalen unserer Landeskirche werden durch Urwahl gewählt. Damit sind unsere Gemeinden unmittelbarer als in anderen Landeskirchen in die gesamtkirchliche Verantwortung hineingestellt. Umgekehrt sind unsere Synodalen auch den Kirchengemeinden gegenüber in besonderer Weise verpflichtet. Das Pfarrerdienstrecht betrifft in hohem Maße das „Wohl und Wehe“ jeder Kirchengemeinde. Im Blick auf diese besondere Situation der Württembergischen Landeskirche bitten wir zu prüfen, ob es von unserer Verfassung her - also prinzipiell - angemessen ist, dass die Synode im Bereich des Pfarrdienstrechts die eigene Verantwortung und den eigenen Gestaltungsauftrag dauerhaft an die EKD abgibt bzw. zugunsten der EKD beschneidet. Diese grundsätzliche Anfrage kann nicht allein dadurch befriedet werden, dass auf mögliche Öffnungsklauseln verwiesen wird.
3. Die Verbundenheit der EKD-Gliedkirchen, die Durchlässigkeit hinsichtlich des Wechsels von einer Landeskirche in eine andere und das Auftreten mit „einer“ Stimme nach außen hängen nicht von einem einheitlichen Pfarrerdienstrecht ab.
4. Hierzu bitten wir, insbesondere folgende Anfragen an das neue Dienstrecht in die Beratungen einzubeziehen:
 - 4.1. Ist das in Württemberg immer wieder gut austarierte Verhältnis zwischen Gemeindeinteresse, landeskirchlichem Interesse und pfarrerschaftlichem Interesse auch dann gewährleistet und zukünftig zu gewährleisten, wenn das neue Dienstrecht der EKD übernommen wird?

- 4.2. Ist genug bedacht, dass Kirchenleitungsaufgaben, gerade auch im Bereich des „Personals“, vorrangig theologische und keine verwaltungstechnischen Aufgaben sind, dass seelsorgliches Handeln also gleichgewichtig oder manchmal auch gewichtiger sein kann als die akkurate Anwendung gesetzlicher Regelungen?
- 4.3. Die nun im neuen EKD-Entwurf abgemilderte Tendenz, der Kirchenleitung mehr Durchgriffsrechte zu geben, bedarf nach unserem Ermessen der ausführlichen Diskussion auch mit den Gemeinden und der Pfarrerschaft. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass die oben angeführten Interessen gleiches Gewicht behalten.
- 4.4. Wir erkennen an, dass die Kirchenleitung (OKR, Prälat, Dekan) in Einzelfällen rasch handeln muss. Wir bitten aber dringend, anstelle von gesetzlichen Automatismen transparente Verfahren (z.B. zur Konfliktlösung) zu schaffen, an denen alle Betroffenen beteiligt werden.
So ist es zum Beispiel sachlich nicht zu begründen, dass die Einleitung eines Disziplinarverfahrens automatisch dazu führen muss, dass ein Pfarrer, eine Pfarrerin in den Wartestand versetzt wird! Die Unschuldsvermutung sollte auch hier den Pfarrer, die Pfarrerin schützen, solange Verdachtsmomente noch nicht geprüft sind.
- 4.5. Betroffenheit und Angst löst bei vielen unserer Kollegen und Kolleginnen insbesondere die neue Krankheitsregelung aus: Sind die geplanten Fristen schon an sich eine Unzumutbarkeit auch für den Berufsstand der Ärzte selbst, die zu solchen unwägbareren Prognosen herangebeten werden, so stellen sie für Pfarrer und Pfarrern und ihre Familien eine besondere Härte dar, denn eine Versetzung in den Wartestand bzw. Ruhestand ist mit einem erzwungenen Ortswechsel der ganzen Familie verbunden.
Auch steht diese Neuregelung in deutlichem Gegensatz zu unserer Verkündigung, die doch nachdrücklich und zu Recht betont, dass in die Nachfolge nicht nur die „Gesunden“ und „Starken“ gerufen sind, sondern wir alle – gerade mit unseren Grenzen und Einschränkungen. Gilt dies für uns Pfarrer und Pfarrern nicht mehr?
Diese Bedenken erheben wir unabhängig davon, ob die Änderung bzw. Verschärfung im Zusammenhang des Pfarrerdienstrechtes oder im Zusammenhang der Angleichung an das Landesbeamtenrecht stattfinden soll. Überdies tun die allermeisten Pfarrer und Pfarrern ihren Dienst weit über die dem Landesbeamtengesetz zugrundeliegenden Arbeitszeiten hinaus, werktags und am Wochenende, oft ohne Ruhetag, zudem in einem intensiven Dienst an Menschen, Strukturen und Prozessen. Dass nun gerade im Krankheitsfall auf die Einhaltung von Fristen gepocht wird, steht in keinem Verhältnis zum sonst erwarteten – und geleisteten - Dienstverständnis.
5. Es besteht die begründete Annahme, dass bei Umsetzung dieses EKD-Rechts in Konflikten sehr viel häufiger und rascher der Streit bei weltlichen Gerichten landet.

Zum Schluss:

Verantwortung braucht Freiheit!

In keinem anderen Beruf wie dem pfarramtlichen Dienst ist die Beachtung dieses Grundsatzes so wichtig. Pfarrer und Pfarrern sind in so vielen Bereichen im Einsatz, dass Vertrauen und Vertrauensvorschuss grundlegend sein müssen für kirchenleitendes Handeln und Entscheiden.

Das muss sich auch im Pfarrerdienstrecht widerspiegeln.

Nur so werden in unseren Augen auch zukünftig junge Menschen zu motivieren sein, diesen Weg einzuschlagen.

Dieser Stellungnahme schließen sich die nachfolgend angeführten Kollegen und Kolleginnen an:

Ulrich Adt
Pamela Barke
Silke Bauer-Gerold
Hannes Baur
Wolfgang Bertl
Ursula Bredau
Ralf Brennecke
Harald Carl
Hermann Dippon
Ulrich Fentzloff
Friederike Hönig
Marit Hole
Christian Honold
Siegfried Kastler
Amrei Kleih
Siegfried Kleih
Martina Kleinknecht-Wagner
Tilman Knödler
Jirij Knoll
Dr. Christiane Kohler-Weiss
Volker Kühn
Claudius Kurtz
Ulrich Lange (nur für die Absätze 4.1 bis 4.5.)
Dr. Friedrich Langsam
Esther Manz
Friedemann Manz
Michael Mitt
Reinhild Neveling
Irene Palm
Gottfried Pohl
Wolfgang Rapp
Friedrich Reitzig
Johannes Ringwald
Wolfgang Scharpf
Jörg Scheerer
Rainer Schmid
Edwin Schulz
Eberhard Seyboldt
Susanne Vetter
Kerstin Vogel-Hinrichs
Gunter Weiss
Stefan Ziegler

Für die Pfarrerschaft im Kirchenbezirk Ravensburg
Pfarrerin Katharina Rilling, Kontaktperson zur Pfarrervertretung für den Kirchenbezirk Ravensburg
Meisenweg 2, 88339 Bad Waldsee
katharina.rilling@evang-kirche-bad-waldsee.de